

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Er erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar od. durch die Postanstalten 10 R. monatl. Einzelne Nr. 40 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 4 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 8 R., unter Eingelands 10 R. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitragende Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabchluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstbetrieben.
Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 46

Donnerstag, 23. Februar

1922

Dresden, 22. Februar.

Falsche Behauptungen in der Presse.

(N.) In der Presse wird behauptet, Oberregierungsrat R. sei unter Beförderung zum Verwaltungsdirektor als Bureauchef (nach anderer Meinung als Kanzleivorstand) ins Ministerium des Innern berufen und der bisherige Bureauchef veretzt worden. Es wird ferner behauptet, R. sei zum Leiter jener Kanzlei gemacht worden, in der die Personalachen der mittleren und unteren Beamten bearbeitet wurden, indes Dr. Lempe die Angelegenheiten der höheren Beamten bearbeite.

Sämtliche Behauptungen sind unrichtig. Verwaltungsdirektor R. war bereits in Chemnitz vor seiner Versetzung nach Dresden, nämlich seit dem 30. September 1921, Verwaltungsdirektor, ist somit nicht aus Anlaß seiner Versetzung nach Dresden befordert worden. Er ist auch weder Bureauchef noch Kanzleivorstand, noch ist der bisherige Bureauchef (Kanzleivorstand) veretzt worden. R. ist überhaupt nicht in eine leitende Stellung, ist auch nicht ins Personalamt und nicht als Referent, sondern als expedierender Beamter in eine von mehreren Personalabteilungen des Ministeriums des Innern versetzt worden. Die Angelegenheiten der höheren Beamten werden ebenso wie die der mittleren und unteren Beamten nicht von Dr. Lempe, sondern nach wie vor seit Jahren von Ministerialrat Dr. Jund bearbeitet.

Kabinettsführung über die Genuanote.

(Eigene Meldung.)

Das Reichskabinetts tritt heute im Laufe des Tages zusammen, um zu der französischen Note über die Verlegung der Konferenz von Genoa Stellung zu nehmen.

Einfadung deutscher Vertreter zur Londoner Konferenz.

Wahrscheinlich englische Kreise haben die Reichsregierung davon in Kenntnis gesetzt, daß sie die Anwesenheit deutscher Vertreter in London bei den Sitzungen des Finanzkonferenztiums für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas sehr gern sehen würden. Daraus haben sich die deutschen Vertreter, unter denen sich Staatssekretär Bergmann und Geheimrat Rumpner befinden, nach London begeben.

Der neue Zwischenfall in Petersburg.

(Eigene Meldung.)

Die von unrichtiger Seite mitgeteilt wird, erhielt die Regierung über den neuen Zwischenfall in Petersburg erst durch Zeitungsnachrichten Kenntnis. Inzwischen ist die amtliche Befähigung eingegangen, daß die Zeitungsmeldungen den Tatsachen entsprechen, und daß die Schuld an der Bluttat auf Seiten der Franzosen liegt. Da sich die Zwischenfälle in Oberschlesien und die Ausschreitungen der Franzosen in bedenklicher Weise mehrten, so beschloß die Regierung Maßnahmen zu treffen, um der deutschen Bevölkerung Schutz zu gewähren. Wie das geschehen soll, darüber schweben augenblicklich in der Regierung Verhandlungen.

Bei dem neuen Zwischenfall handelt es sich um folgendes Geschehnis:

Am Sonntag abend gegen 9 Uhr traten aus einem zum Kleiner Stadtteil Petersburg befindlichen Speisehaus drei französische Soldaten, von denen einer einen Revolver in der Hand hielt, anscheinend in angeheitertem Zustande auf die Straße. Die Franzosen liefen einer Gruppe von Zivilisten zu „Hände hoch“. In demselben Augenblick feuerte der bewaffnete Franzose auch schon auf die Zivilisten, ohne jemanden zu treffen. Der an der nächsten Straßenecke postierte diensthabende Polizeimachtmann Kuefner trat auf die Gruppe zu und forderte die Leute in ruhiger Stimme zum Auseinandergehen auf. Ohne ein Wort zu sagen, erhob der bewaffnete Franzose seinen Revolver gegen den Beamten und schreie ihn durch einen Kopfschuß nieder, worauf die Franzosen die Flucht ergriffen. Sie konnten in dem Augenblicke festgenommen werden, als sie versuchten, die Kaserne zu überklettern.

Die Durchsuchungen nach Waffen und grundlose Verhaftungen, die neuerdings auch auf die Umgebung von Weichsel angedehnt werden,

Ein Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Dem Reichstage ist nunmehr der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zugegangen. Schon im Jahre 1918 war dem Reichstage ein ähnlicher Gesetzentwurf überreicht worden, der aber nicht erledigt wurde. Um wenigstens die schwersten Gefahren abzuwenden, waren während der Demobilisierung die Verordnungen zur Verhütung von Syphilis, welche die ärztliche Untersuchung der zu entlassenden Wehrangehörigen und ihre ärztliche Weiterbehandlung sicherzustellen suchte, und die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918 ergangen; ihre Bestimmungen kehren in dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf wieder.

Geschlechtskrankheiten im Sinne des Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker, ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheiterscheinungen auftreten. Der Entwurf setzt in § 2 den Behandlungszwang fest, und zwar ist vorgeschrieben, die Behandlung durch einen im Deutschen Reich approbierten Arzt. Nach § 3 können von den zuständigen Behörden krankheitsverdächtige Personen zu einer ärztlichen Untersuchung angehalten und nötigenfalls einem Heilverfahren unterworfen werden. Nach § 4 ist die Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Strafe gestellt (Gefängnis bis zu 3 Jahren), falls der Betreffende an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach wissen muß; bei Ehegatten und Verlobten tritt nur auf Antrag Bestrafung ein. Nach § 5 wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft, wer weiß oder wissen muß, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet und trotzdem eine Ehe einget, ohne dem anderen Teil vorher über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten ist nach § 6 nur den für das Deutsche Reich approbierten Ärzten gestattet. Fernbehandlung ist verboten. Besondere Strafbestrafung sieht das Gesetz noch vor für unbefugte Ankündigung von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren, die angeblich zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten geeignet sind.

Der Entwurf sieht außerdem noch eine Änderung des Ruppel-Paragrafen (§ 180) des Strafgesetzbuchs vor. Die Änderung soll verhindern, daß Prostituierte überhaupt keine Wohnung finden, da nach der bisherigen Auslegung des § 180 schon die Vermietung einer Wohnung an Prostituierte mit Strafe bedroht war. Es soll dem § 180 ein zweiter Absatz hinzugefügt werden, wonach das Gewähren von Wohnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Grund des Ruppel-Paragrafen nur dann bestraft wird, wenn damit eine Ausbeute der Person, der die Wohnung gewährt ist, und ein Anwerben oder Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

nehmen kein Ende. Der Bevölkerung hat sich große Nervosität bemächtigt.

Das Reparationsproblem.

Der englische Schatzkanzler Horne wird in einigen Tagen in Paris mit dem Finanzminister de Lasteyrie zusammentreffen. Sie werden gemeinsam die Fragen prüfen, die mit dem Reparationsproblem zusammenhängen, nämlich das Abkommen von Wiesbaden, das Abkommen vom 13. August 1921, die Festsetzung der Kosten für die Besatzungsarmee und die Verteilung der deutschen Zahlungen. Die Reparationskommission wird sodann ihrerseits die Frage des Moratoriums, das Deutschland gewährt werden soll, sowie die dafür zu fordernden Garantien prüfen.

Im englischen Unterhause teilte Sir Robert Horne mit, daß die Reparationsbeträge, die England von Deutschland bis zum Schluß des laufenden Finanzjahres erhalten habe, wahrscheinlich nicht ausreichen würden, um die Kosten des britischen Lebensunterhaltes zu decken. D

§ 184 des Strafgesetzbuchs soll durch einen dritten Absatz ergänzt werden, der das Anstellen, Ankündigen und Anwerben von Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, für strafbar erklärt, soweit es nicht in einer Satze oder Anstand verlegenden Weise erfolgt.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die vorgeschlagene Änderung der Nr. 6 des § 361 des Strafgesetzbuchs. Diese Bestimmung des geltenden Rechts erklärt die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht grundsätzlich für strafbar. Straflosigkeit tritt nur ein, wenn die Prostituierten einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind und die erlassenen Polizeivorschriften befolgen. Diese Rechtslage steht nach Aufhebung der Reichsregierung der Einführung einer vorwiegend ärztlichen Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht im Wege. Die Reichsregierung schlägt deshalb vor, die Nr. 6 des § 361 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Mit Haft wird bestraft, wer öffentlich in einer Satze oder Anstand verlegenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet.“ Wegen dieser Vorlage der Regierung haben mehrere Landesregierungen Einspruch erhoben, wobei sie die gänzliche Aufhebung der Polizei und den vollständigen Bericht auf jede Strafbestimmung gegenüber der gewerbsmäßigen Unzucht als nicht angemessen bezeichneten. Um jedoch das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, hat der Reichstag einen vermittelnden Vorschlag angenommen, der als Sondervorlage neben der Vorlage der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegt worden ist. Danach soll mit Haft bestraft werden, wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und die zur Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Bestimmungen übertreißt; ebenso, wer öffentlich in einer Satze oder Anstand verlegenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet. Diese Fassung will den Erfolg der zur Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht notwendigen Bestimmungen den einzelnen Ländern überlassen und damit ihre Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse ermöglichen.

Der Entwurf enthält über die eigentlichen polizeilichen Vorschriften hinaus noch eine Reihe von weiteren Bestimmungen, die den planmäßigen Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten ermöglichen sollen. Hierzu gehört die für die Ärzte vorgeschriebene Berichterstattung gegenüber den Kranken (§ 7) und die Anzeigepflicht der Ärzte (§ 8), falls der Kranke sich der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entzieht, oder wenn er andere Personen infolge seines Berufs oder durch seine persönlichen Verhältnisse besonders stark gefährdet. Außerdem ist in § 14 vorgesehen, daß im ganzen Reichsgebiete öffentliche Beratungsstellen für Geschlechtskranke in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen; die Voraussetzungen ihrer Zulassung und ihr Aufgabenkreis werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats geregelt.

würden diese vorläufig nicht auf Reparationsrechnung eingetragen werden.

Die Regierung teilte mit, daß das Gesamtgewicht der Fortschiffe, die England von Deutschland auf Reparationskonto bis zum 31. Dezember 1921 erhalten habe, 4060 t betrage, wofür Deutschland etwa 577 000 Pf. Sterl., das heißt 140 Pfd. Sterl. für die Tonne, gutgeschrieben wurden.

Die Regierung Thüringens zur Frage des Beamtenstreikrechts.

Im Thüringer Landtage antwortete auf eine kommunale Anfrage über das Beamtenstreikrecht ein Vertreter der Landesregierung: Das Streikrecht könne nicht ohne weiteres aus der Reichsverfassung hergeleitet werden. Die Anerkennung des Streikrechts für die Beamten müsse folgerichtigweise für die Gemeinlichkeit das Recht zur jederzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses nach sich ziehen. Gegen Entlassung sei der Beamte aber geschützt.

Symptomatische Gegenätze.

Die Konferenz von Genoa wird am 8. März nicht stattfinden. Poincaré hat das Ziel seines Verschleppungsmandats erreicht. Das von ihm angestrebte diplomatische Ein und Her hat die allgemeine Lage so verwirrt, daß schon aus technischen Gründen die Konferenz nicht am angesagten Zeitpunkt zusammentreten kann.

Ob dieser Tatsache Enttäuschung zu markieren, wäre vom deutschen Standpunkte aus durchaus unangebracht, denn daß die geplante internationale Wirtschaftskonferenz nicht dasjenige Organ zu werden vermag, das allein geeignet wäre, das wirtschaftliche Chaos in Europa zu entwirren, begreift man bereits heute, wo die Vorbereitungen für diese Konferenz die Absichten, mit denen die verschiedenen Nationen sich an den Verhandlungen beteiligen, eindeutig zeigen. Das Frankreich Poincarés, das schon vor dem Zusammentritt der Konferenz deren Zustandekommen mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln zu sabotieren versuchte, wird nicht in Verlegenheit sein, das Verhandlungsergebnis in Frage zu stellen, wenn gegen seinen Wunsch die Delegierten der Länder wirklich zu einer Tagung zusammengetreten sind.

Der Wiederaufbau Europas ist nach allgemeiner Auffassung mit der Wiederaufrichtung zweier mächtiger Reiche, Deutschland und Rußland, verknüpft. Mit der wirtschaftlichen Entwicklung beider Länder steht und fällt die wirtschaftliche Erholung Frankreichs; daher sein besonderes Verlangen, die Grundlinien der Haltung, die gegenüber diesen beiden Ländern beobachtet werden sollen, schon vor dem Zusammentritt der Konferenz festgelegt zu sehen. Während die anderen Weltmächte ihre eigenen Interessen den allgemeinen europäischen unterordnen — nicht aus Uneigennützigkeit, sondern aus der realen Erwägung heraus, daß die Krankheit des europäischen Wirtschaftskreislaufes die eigene Gesundheit bedroht — verheißt sich Frankreich auf den Standpunkt, daß sein eigenes Wohl und Wehe demjenigen Europas vorangehe, und daß erst nach der Erfüllung seiner ihm durch den Versailler Vertrag zugesprochenen Rolle eine Unterhaltung über weitere Wirtschaftsprobleme erfolgen dürfe. Diesen Standpunkt nimmt es vornehmlich in der Frage der deutschen Reparationsforderungen ein, im Prinzip aber nicht weniger gegenüber der russischen Frage, die für die Pariser Nationalisten keine internationale, sondern eine interne russisch-französische Frage ist.

Der beträchtliche Unterschied zwischen Deutschland und Rußland in ihrem Verhältnis zur Entente ist der, daß Deutschland heute, trotz einer gewissen unerkennbaren Besserung seiner internationalen Lage, immer noch nicht viel mehr als bloßes Objekt seiner Verhandlungsgegner ist, während Rußland, so sehr es auch bei den Bedürfnissen seines Wiederaufbaus auf die Hilfe Westeuropas angewiesen sein mag, sich doch, vor allem politisch, eine so weitgehende Unabhängigkeit bewahrt hat, daß die Entente mit ihm als gleichberechtigten Faktor zu rechnen hat. Während sich also bei einem längeren Ausbruch der Genauer Konferenz für Frankreich die Möglichkeit bietet, daß es England für seine Deutschland wenig freundlich gesinnten Pläne gewinnt, würde eine Übereinstimmung zwischen London und Paris hinsichtlich Moskows nicht mit dem Hindernis eines möglichen Einspruchs Sowjetrußlands zu rechnen haben. Gerade in der russischen Frage ist der Gegensatz zwischen London und Paris ein recht beträchtlicher, weil gerade bei ihr von Frankreich die politischen Momente in den Vordergrund gerückt werden.

Die bolschewistische Regierung hat bekanntlich die Tilgung der russischen Schulden zugesagt. Aber abgesehen davon, daß heute noch niemand zu sagen vermöchte, auf welche Weise diese Tilgung erfolgen könnte, macht die Sowjetregierung auch einen erheblichen Unterschied zwischen Vorkriegsschulden und Kriegsschulden. Werden die letzteren von Frankreich und den anderen Alliierten zurückgefordert, dann beschließt Moskau seine Gegenrechnung aufzumachen, die vor allem in der Wiedergutmachung der Schäden bestehen wird, welche die Intervention der Alliierten Rußland zugefügt hat. Das ist eine der schwersten Forderungen, welche die beiden Parteien stellen. Aber es hier auch jenseits den Geist des Bolschewismus völlig verkennt, wenn man meinen wollte, daß die Moskauer Gewalttäter infolge ihrer Tril-